

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 - Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2018 erlassen wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Datum	26. März 2018
Zahl	01-VD-BG-9798/4-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**

Per E-Mail: ewald.dangl@bmnt.gv.at

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 28. Februar 2018, ZI. BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2018 erlassen wird, wie folgt Stellung genommen:

1. Hinsichtlich des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts bestehen keine Einwände.
2. Zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen darf Folgendes angemerkt werden:
 - a) Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass das Land Kärnten Begleitregelungen zu Art. 4 Abs. 2 der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 betreffend die interne Koordinierung der Mitgliedsstaaten, wenn mehrere zuständige Behörden bestehen, vermisst.
 - b) Zu § 5 Z 1 des Entwurfs {Zuständigkeit der Landesverwaltung zur Vollziehung von Bestimmungen der Schädlingsverordnung (EU) 2016/2031} stellen sich folgende Fragen:
 - Art. 11 dieser Verordnung (EU) soll nicht für die Landesverwaltung anwendbar sein. Die Meldungen erfolgten zwar über eine zentrale Behörde des Mitgliedsstaates und über ein elektronisches Meldesystem, dies ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit der Länder zur Vornahme der Meldungen an sich.
 - Art. 16 soll nicht in die Zuständigkeit der Landesverwaltung fallen. Dies erscheint insofern inkonsequent, als Art. 15 der Verordnung (EU) für die Landesverwaltung anwendbar ist, die im Art. 16 normierten Ausnahmen jedoch nicht.
 - Art. 20 soll für die Landesverwaltung nicht anwendbar sein, betrifft aber Berichte über Maßnahmen, für die die Landesverwaltung sehr wohl zuständig ist.

Offensichtlich wird dies als Außenvertretungskompetenz des Bundes angesehen, nichts desto trotz muss die Landesverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich sehr wohl die erforderlichen Berichte erstellen.

- Art. 31 soll für die Landesverwaltung nicht anwendbar sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich für strengere Bekämpfungsmaßnahmen nicht zuständig sein sollen.
 - Art. 48:
Seitens des Landes Kärnten wird nicht bezweifelt, dass (auch) eine Zuständigkeit der Landesverwaltung für Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke und Ähnliches besteht. Diese Bestimmung betrifft jedoch die Einfuhr für diese Zwecke und dürfte daher in die Zuständigkeit des Bundes fallen.
- c) Zu § 5 Abs. 2 des Entwurfs (Zuständigkeit der Landesverwaltung zur Vollziehung der Kontrollverordnung (EU) 2017/625):
- Art. 5:
Seitens des Landes Kärnten wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit der Landesverwaltung für ökologische/biologische Produktion auf einem Redaktionsversehen beruht.
 - Art. 36:
Seitens des Landes Kärnten wird bezweifelt, dass eine Zuständigkeit der Landesverwaltung zur Kontrolle des Internethandels besteht.
- d) Zu § 16 des Entwurfs:
- Seitens des Landes Kärnten darf darauf hingewiesen werden, dass die in dieser Bestimmung verwendete Terminologie nicht zur Gänze dem Rundscheiben des (ehemaligen) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes betreffend den Prüfungs- und Anpassungsbedarf aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.
- e) Zu § 18 Abs. 7 des Entwurfs:
- Diese Bestimmung enthält als Grundsatzbestimmung eine Vollzugsklausel im Bereich des Bundes. Es besteht keine Zuständigkeit des Landes, ausführungsgesetzlich die Vollzugszuständigkeit der Bundesorgane festzulegen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wird davon ausgegangen, dass mit der grundsatzgesetzlichen Umsetzung der maßgeblich unionsrechtlich determinierten Pflanzenschutzbestimmungen und Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen im Rahmen dieses Gesetzes auf Bundesebene auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Dienststellen der Bundesländer verbunden sind. Diese kämen erst mit Umsetzung der diesbezüglich zu ergehenden Ausführungsgesetze auf Landesebene zum Tragen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Novak

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

- Verfassungsdienst
- 2. das Präsidium des Nationalrates
- 3. alle Ämter der Landesregierungen
- 4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
- 5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
- 6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
- 7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
- 8. den Grünen Klub im Parlament
- 9. den Parlamentsklub Team Stronach
- 10. den Klub von Neos
- 11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
- 12. die Abteilung(en) 2 und 10